

# Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Hochstadt a.Main über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Obersdorf (Einbeziehungssatzung Obersdorf-Reuthberg II) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Hochstadt a. Main hat mit Beschluss vom 12.09.2023 die Einbeziehungssatzung Obersdorf-Reuthberg II für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 54 und 577/6 der Gemarkung Obersdorf beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung Obersdorf-Reuthberg II mit der Begründung bei der Gemeinde Hochstadt a. Main, Rathausstr. 1, 96272 Hochstadt a. Main, Kanzlei, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hochstadt a. Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Hochstadt a. Main, 17.10.2023

  
Zeulner  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsnachweis:

#### 1. Aushang an den Amts-/Gemeindetafeln

- ausgehängt am: 19.10.2023

abgenommen am:

2. \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit: Tag: \_\_\_\_\_

Namenszeichen: \_\_\_\_\_